



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

PRÄSIDENT

An den
Bundesminister der Finanzen
Herrn Olaf Scholz
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

1. März 2021
hla / fst

Transparenzregister

Sehr geehrter Herr Minister,

im Jahre 2019 erhielten einige Sportvereine erstmals einen Gebührenbescheid des mit der Führung des Transparenzregisters beauftragten Bundesanzeiger-Verlags. Hierdurch wurden wir darauf aufmerksam, dass auch unsere ca. 90.000 Vereine in Deutschland von dieser im Rahmen des Geldwäschegesetzes eingeführten Neuerung betroffen sind. Ende 2019 hat das BMF zugestimmt, dass gemeinnützige Vereine unter bestimmten Voraussetzungen zumindest auf Antrag von der Zahlung der Gebühr befreit werden können.

Bereits dieses Antragsverfahren ist sehr zeitaufwändig, da das Transparenzregister nicht nur Kopien des aktuellen Vereinsregisterauszugs und des letzten Freistellungsbescheides des Finanzamts anfordert, sondern zudem Kopien eines Lichtbildausweises der antragstellenden Person verlangt. Diese Identitätskontrolle erfolgt selbst dann, wenn der Antrag vom Vorstand gestellt wird, der im Vereinsregister eingetragen ist und dessen Identität bereits beim Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister von einem Notar überprüft wurde. Wir bitten Sie um Prüfung, ob dieses umständliche und bürokratische Verfahren vereinfacht werden kann und weisen in diesem Zusammenhang auch auf Folgendes hin: Fast alle Sportvereine in Deutschland sind gemeinnützig, weil sie andernfalls nicht Mitglied im zuständigen Landessportbund werden bzw. von dort nicht unterstützt werden könnten. Ferner würden ihnen bei einem Verzicht auf die Gemeinnützigkeit zahlreiche steuerliche Vorteile entgehen.

Nun haben wir durch einen Zufall davon erfahren, dass Ihr Ministerium einen Referentenentwurf zu einem „Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinGw)“ auf den Weg gebracht und zahlreichen Organisationen im Wege der Verbandsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Obwohl dem Deutschen Olympischen Sportbund über seine 100 Mitgliedsorganisationen 90.000 betroffene Vereine angeschlossen sind, wurde uns - wie leider bereits bei der Einführung des Transparenzregisters und der dazu erlassenen Verordnungen - keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wir können dies nicht nachvollziehen und bitten nachdrücklich darum, dies künftig zu ändern.

Alfons Hörmann

Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt am Main
T +49 69 6700-400 · F +49 69 6701140 · hoermann@dosb.de · www.dosb.de

Das bereits von der Bundesregierung beschlossene und dem Bundesrat zugeleitete Gesetz soll im Zuge der Umstellung von einem Auffang- in ein Vollregister auch für Vereine eine Reihe weiterer zeitaufwändiger Pflichten mit sich bringen, ohne dass hierfür nur annähernd eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist. So sollen künftig neben der laufenden Anmeldung von Veränderungen im Vorstand an das Vereinsregister zusätzlich nahezu identische Meldepflichten gemäß §§ 20 i.V.m. 19 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 GwG gelten. Der einzige Unterschied gegenüber der Vereinsregisteranmeldung ist die Mitteilung des „wirtschaftlich Berechtigten“. Dies ist aber bei Sportvereinen - von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen - immer der Vorstand. So lautet auch die gesetzliche Vermutung gemäß § 3 Absatz 2 letzter Satz GwG. Wir haben zwar gerne zur Kenntnis genommen, dass für Vereine eine Übergangsfrist bis Ende 2022 vorgesehen ist, bitten Sie aber gleichwohl um eine Prüfung, warum diese Verpflichtung für jegliche Form von Vereinen zwingend erforderlich sein soll.

Soweit das BMF auf das Ziel der Europäischen Union verweist, die europäischen Transparenzregister zu vereinheitlichen, geben wir zu bedenken, dass es sich bei gemeinnützigen Vereinen um eine Organisationsform handelt, die es so in den meisten anderen Mitgliedsstaaten der EU gar nicht gibt. Die EU hat bereits an anderer Stelle die sich daraus ergebenden Besonderheiten respektiert. So können die einzelnen Mitgliedsstaaten nach dem Vorschlag des Rates der EU vom 27. November 2019 über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vorsehen, dass Zuwendungen und Spenden an gemeinnützige Einrichtungen abzugsfähig sind. Hier wurde bewusst auf den Versuch verzichtet, eine europaweit gültige Definition von „Gemeinnützigkeit“ vorzunehmen, sondern den Mitgliedsstaaten Spielraum gelassen, der auch bei einer denkbaren Differenzierung zwischen gemeinnützigen und anderen Vereinen bzgl. der Pflichten gegenüber dem Transparenzregister genutzt werden sollte.

Wie Sie wissen, verfügt nur ein sehr geringer Teil der Sportvereine über hauptamtlich besetzte Geschäftsstellen. Alle anderen Vereine werden von engagierten Vereinsmitgliedern ehrenamtlich geführt; ohne deren vorbildliches Engagement wäre unsere Gesellschaft um vieles ärmer. Wir freuen uns sehr darüber, wenn die Bundesregierung regelmäßig die Bedeutung des Ehrenamts würdigt und bekräftigt, sich für die Stärkung ehrenamtlichen Engagements sowie den weiteren Bürokratieabbau einsetzen zu wollen. Was aber aktuell rund um das Transparenzregister geschieht, ist leider das genaue Gegenteil. Es kann daher nicht überraschen, dass die Empörung und das Unverständnis bei den Vereinen stark zunehmen. Einige Vereinsvorstände haben leider bereits angekündigt, sich künftig nicht mehr für ihre Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

Wir appellieren daher trotz des bereits fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahrens an Sie, die vorgesehenen eigenständigen Meldepflichten - zumindest für die gemeinnützigen Vereine - zu überdenken, zumal Geldwäsche in diesem Bereich nach unserem Kenntnisstand ohnehin keine Rolle spielt, weil die Einnahmen und Ausgaben mindestens alle drei Jahre vom Finanzamt geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hörmann', written in a cursive style.

Alfons Hörmann
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Rücker', written in a cursive style.

Veronika Rücker
Vorstandsvorsitzende